

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## Kerstin Ebock im Schiedsgericht der Deutsch-Schwedischen Handelskammer

**Dr. Kerstin Ebock**, Rechtsanwältin der Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, wurde zum Obmann des Schiedsgerichts der Deutsch-Schwedischen Handelskammer in Düsseldorf berufen. Dr. Ebock verfügt über langjährige Erfahrungen als Parteivertreterin und Schiedsrichterin. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Immobilien- und Baurechts sowie im Vertriebsrecht. Stellvertreter ist der Hamburger Schiedsverfahrensrechts-Experte **Dr. Sven Oswald**, Partner der Hamburger Kanzlei Happ Luther. Die **Deutsch-Schwedische Handelskammer** ([www.handelskammer.se](http://www.handelskammer.se)) hat eine neue moderne Schiedsge-

richtsordnung entwickelt, deren Ziel effiziente und kompromissbasierte Streitfalllösungen innerhalb der deutsch-schwedischen Wirtschaft sind.

„Übliche Schiedsgerichtsverfahren kosten die Parteien bis zum Schiedsrichterspruch viel Geld und Zeit, so dass die ursprüngliche Geschäftspartnerschaft oft auf der Strecke bleibt“, erläutert Eva Häußling, Leiterin der Rechtsabteilung der Handelskammer. „Vor diesem Hintergrund hat die Handelskammer gemeinsam mit den schwedischen Rechtsanwaltskanzleien Setterwalls und Grönberg ein wegweisendes Regelwerk für Geschäftsstreitigkeiten entwickelt.“ (al)

## Post-Tochter „First Mail“ muss Preise anheben

Ein Eilantrag der **First Mail Düsseldorf GmbH**, eine Tochtergesellschaft der Deutschen Post AG (DPAG), gegen einen Beschluss der **Bundesnetzagentur** wurde vom **Verwaltungsgericht Köln** abgelehnt. Die Regulierungsbehörde hatte dem Postdienstleistervorgeworfen gegen die Entgeltmaßstäbe und das Diskriminierungsverbot nach dem Postgesetz zu verstoßen. Der Briefdienstleister muss der vorgegebenen Entgeltanpassung nun vorerst nachkommen. Das Kölner Verwaltungsgericht betonte, es könne im Eilverfahren die Richtigkeit der strittigen Regelung wegen der komplexen Sach- und Rechtsfragen nicht abschließend klären und behielte dies

dem Hauptsacheverfahren vor. Die Kammer ginge davon aus, dass First Mail und Deutsche Post AG aufgrund ihrer Konzernverbundenheit wettbewerbsrechtlich als einheitliches Unternehmen anzusehen seien. Da die First Mail im Gegensatz zu vielen Wettbewerben ihre Verluste derzeit auf die DPAG abwälzen könne, sei es ihr zumutbar, zunächst den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Gegen die Entscheidung ist bereits eine Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt worden (13 B 1082/11). (al)

**VG Köln vom 01.09.2011**  
**AZ: 22 L 1011/11**

## EU verlängert Schutzrechte für Musikaufnahmen

Der **Rat der Europäischen Union** hat in der vergangenen Woche die Geltungsdauer bestimmter Schutzrechte an Tonaufnahmen für Musiker und Musikproduzenten von 50 auf 70 Jahre verlängert. Die Mitgliedsstaaten haben nun zwei Jahre Zeit die Richtlinie umzusetzen. Ursprünglich war eine Verlängerung der Schutzrechte auf 95 Jahre geplant. Doch das Europäische Parlament

stimmte 2009 lediglich einer Erweiterung um 20 Jahre zu. Die neue Regelung ([www.consilium.europa.eu](http://www.consilium.europa.eu)) ist nicht unumstritten. Auch jetzt stimmten acht Länder, u.a. Belgien, Tschechien und die Niederlande, gegen die Verlängerung, Österreich und Estland enthielten sich der Stimme. Die längeren Laufzeiten kommen, nach Ansicht von Kritikern, weniger den Künstlern als der

Musikindustrie zu Gute. Das Portal [www.iriights.info](http://www.iriights.info) hat in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Dossier

veröffentlicht, um zu erläutern, was die Verlängerung der Schutzfrist beinhaltet. (al)

### INHALT

### SEITE

Titelübersicht .....	2
Hotels müssen für Fernseh-Programme zahlen .....	3
Unberechtigte Werbung mit Pippi Langstrumpf .....	3
Titelschutzanzeigen: <b>28</b> neue Titel geschützt.....	4-6
Impressum .....	7

## Die 28 neuen Titel dieser Woche

<b>A</b>	<b>F</b>	<b>P</b>
AkkuTec	FIDELITY	Project Geogames
<b>D</b>	<b>G</b>	<b>T</b>
Der Herold	Grimmsberg	The Berlin Report
Der Herold, Bürgerinformation für die Stadt Aurich	<b>I</b>	Träumen von der Südsee
Der Herold, Bürgerinformation für die Stadt Emden	Indisch für Anfänger	Tsunami - Das Leben danach
Der Herold, Bürgerinformation für die Stadt Leer	<b>L</b>	<b>W</b>
Der Herold, Bürgerinformation für die Stadt Norden	Lekker Limburg	Was isst Deutschland?
Der Herold, Bürgerinformation für die Stadt Papenburg	Limburg geht aus	Weimar in mir.
Der Herold, Bürgerinformation für die Stadt Wiesmoor	Limburg im Überblick	<b>Z</b>
Der Herold, Bürgerinformation für die Stadt Wittmund	Limburg kauft ein	Zu dir oder zu mir?
Deutschland maXXimal	<b>M</b>	
	Mallorca im Überblick	
	Mallorca kauft ein	
	<b>O</b>	
	On Tour	

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

27.09.2011, Woche 39, Nr. 1042  
Anzeigenschluss: 23.09.2011, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.10.2011, Woche 41, Nr. 1044  
Anzeigenschluss: 07.10.2011, 10 Uhr

## ZAK beanstandet „Show zum Tag des Glücks“

Die im April 2011 gesendete „Show zum Tag des Glücks“ der **Süddeutschen Klassenlotterie (SKL)** verstößt gegen das Werbeverbot für öffentliches Glücksspiel.

Die **Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK)** beanstandete die SKL-Show auf ihrer Sitzung am 13. September und untersagte dem Sender „Das Vierte“ eine weitere Ausstrahlung des Formats. An der SKL-

Show konnten nur Kandidaten teilnehmen, die ein Los der SKL besitzen. Unter den Teilnehmern wurde am Ende ein Millionengewinn ausgelost.

Im Rahmen der Sendung wurde das Logo der SKL wiederholt gezeigt und in der Moderation erwähnt. Wie die Medienanstalten mitteilen, sah die ZAK darin vielfältige Belege für den werblichen Charakter der Sendung und somit einen Verstoß gegen

das Verbot der öffentlichen Werbung für Glücksspiel. Der Programmveranstalter hätte, so die ZAK, in der Anhörung im Rahmen des Prüfverfahrens auf die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) verwiesen und argumentiert, dass in der Folge das im deutschen Glücksspiel-Staatsvertrag formulierte Werbeverbot derzeit nicht angewendet werden könne. Die Kommission erläutert dagegen in ihrem Beschluss,

dass der EuGH über keinen der Sachverhalte entschieden habe, um die es bei der „Show zum Tag des Glücks“ ging. Die Rechtsprechung des EuGH behandle vielmehr das staatliche Sportwettenmonopol und dessen Auswirkungen auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern. Auf das Werbeverbot im geltenden Glücksspielstaatsvertrag hätten diese Entscheidungen keine direkte Auswirkung. (al)

## OLG München: Hotels müssen für Fernseh-Programme zahlen

Das **Oberlandesgericht München** hat die gesetzliche Pflicht von Hotelbetreibern und Kabelunternehmen bestätigt, eine angemessene Vergütung für die Nutzung von TV- und Radioprogrammen an die privaten Sendeunternehmen zu zahlen. Wie die **VG Media** mitteilt, ist das Urteil in einem langandauernden Rechtsstreit zwischen dem Sender CNN und einem Düsseldorfer Hotel nun rechtskräftig.

Demnach ist die Nutzung von Fernsehsendungen in Hotelzimmern eine eigenständige urheberrechtspflichtige Zweitverwertung. Die Frage der Empfangstechnik sei dabei unerheblich. Der Hotelbetreiber sei, so das Gericht, verpflichtet für die Nutzung der Programmsignale einen Lizenzvertrag mit dem Sendeunternehmen oder der zuständigen Verwertungsgesellschaft zu schließen und eine angemessene Ver-

gütung zu zahlen. Weitere Faktoren, wie etwa saisonale Auslastung des Hotels, hätten keinen Einfluss auf die Vergütungspflicht.

„Dieses obergerichtliche Urteil bestätigt, dass Nutzer, auch wenn keine direkten, unmittelbaren Entgelte für die Bereitstellung der Sendesignale erhoben werden, zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet sind. Dies gilt neben Hotels

für alle Kabelnetzbetreiber oder Kabelunternehmen der Wohnungswirtschaft“, kommentiert **Markus Runde**, Geschäftsführer der VG Media, das Urteil. (al)

**OLG München**  
**Urteil vom 30.06.2011**  
**AZ: 6 Sch 14/09 WG**

## 50.000 € fiktive Lizenzgebühr für unberechtigte Werbung mit Pippi Langstrumpf

Das LG Köln hat einen großen deutschen Discounter für den einwöchigen Verkauf von Pippi Langstrumpf Kostümen und die einwöchige Bewerbung der Kostüme mit dem Bildnis von Pippi Langstrumpf zur Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr von 50.000 € verurteilt.

Das Landgericht Köln sah in der Bewerbung und dem Verkauf der nicht lizensier-

ten Kostüme eine Urheberrechtsverletzung an der Figur Pippi Langstrumpf. Der fiktiven literarischen Figur „Pippi Langstrumpf“ komme auch außerhalb der Geschichten selbständiger urheberrechtlicher Schutz zu. Sie sei als literarische Gestalt „*schon aus sich heraus derart unverwechselbar und auch einzigartig*“ und könnte deshalb im Übrigen auch losgelöst von ihrer charakterlichen Darstel-

lung Urheberrechtsschutz genießen. Das heißt, dass die Übernahme äußerlicher Merkmale wie der roten Haare, der Sommersprossen oder der wild gewürfelten Kleidung reicht, um eine Verletzung zu bejahen. Eine freie Benutzung - der natürlich klar erkennbaren Pippi - lag nach Auffassung des Gerichts nicht vor, schließlich hatte die Werbung bewusst den Wesenskern der Figur aufgegriffen und ver-

kaufsfördernd eingesetzt, statt eine eigene oder eine neue Figur zu erschaffen.

**Quelle:**  
**GRAEF Rechtsanwälte**  
**(www.graef.eu)**

**LG Köln vom 10.08.2011**  
**AZ: 28 O 117/11 (nicht rechtskräftig, Berufung eingelegt)**

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Träumen von der Südsee**

für Tonträger und Bildtonträger in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**spectre media Thomas Hauptmann,  
Hauptstraße 1, 53819 Neunkirchen-Seelscheid**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **The Berlin Report**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Nicole Zepter,  
Strausberger Platz 1, 10243 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Indisch für Anfänger**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Grimmsberg**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Deutschland maXXimal Tsunami - Das Leben danach**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **FIDELITY**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

**Prehm & Klare Rechtsanwälte,  
Holtenauer Straße 129, 24118 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Weimar in mir. Eine Kindheit in der Bauhauswelt und die Folgen.**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Kombinationen für Printmedien, insbesondere für Bücher, sowie für alle aktuell relevanten Medien elektronisch und digital.

**Hansgeorg Werner Creative Consultant,  
Richard-Wagner-Straße 3, 48165 Münster-Hiltrup**

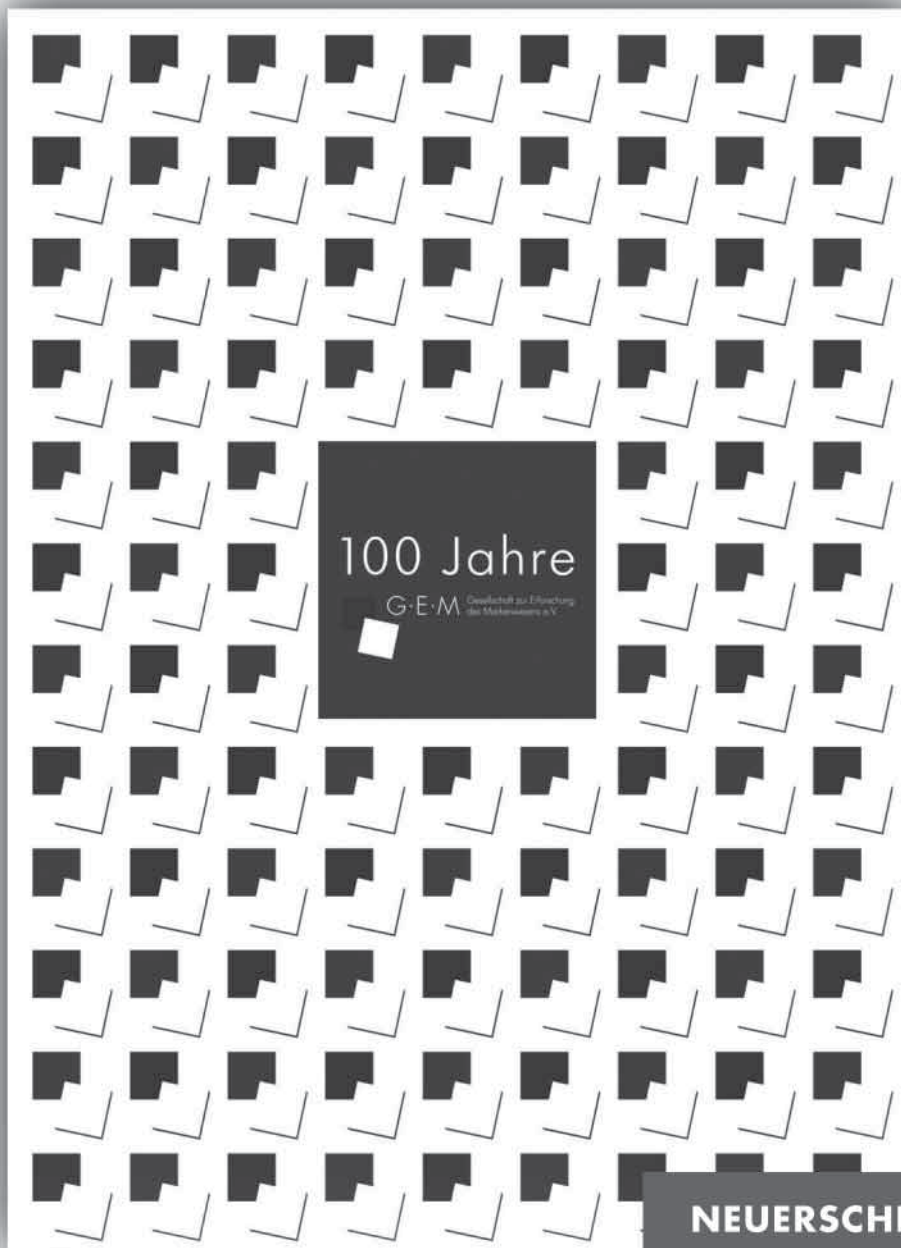
Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **On Tour**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Rechtsanwälte Blaum Dettmers Rabstein,  
Am Wall 153/156, 28195 Bremen**

# 100 JAHRE G·E·M



NEUERSCHEINUNG 2011

## 100 Jahre G·E·M

Die Geschichte der Gesellschaft zur Erforschung des Markenwesens

Recherchiert und aufgeschrieben von Wolfgang K.A. Disch

ISBN 978-3-936182-26-2 · 116 Seiten · 16,80 EUR zzgl. Versand  
New Business Verlag, Hamburg · Tel. 0 40/60 90 09-0 · info@new-business.de  
Book Shop: [www.gem-online.de/books](http://www.gem-online.de/books)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

### Zu dir oder zu mir?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton-, Bild- und Bildtonträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Printmedien, Bücher, Zeitschriften, sowie Merchandisingprodukte, öffentliche Veranstaltungen, Bühnenwerke, Theaterstücke, Lern-, Schulungs- und Traineeprogramme, Kalender, Spiele, Computerprogramme und Dienstleistungen aller Art.

**Rehkatsch Rechtsanwälte,  
Zülpicher Platz 7, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### AkkuTec Project Geogames

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Leipziger Messe GmbH,  
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Der Herold

**Der Herold, Bürgerinformation für  
die Stadt Leer**

**Der Herold, Bürgerinformation für  
die Stadt Aurich**

**Der Herold, Bürgerinformation für  
die Stadt Emden**

**Der Herold, Bürgerinformation für  
die Stadt Papenburg**

**Der Herold, Bürgerinformation für  
die Stadt Wiesmoor**

**Der Herold, Bürgerinformation für  
die Stadt Norden**

**Der Herold, Bürgerinformation für  
die Stadt Wittmund**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH,  
Maiburger Straße 8, 26789 Leer**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Iss richtig! Was isst Deutschland?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**SPIEGEL TV infotainment GmbH & Co. KG,  
Ericusspitze 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Mallorca im Überblick Mallorca kauft ein Limburg geht aus Limburg kauft ein Lekker Limburg Limburg im Überblick

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton und Datenträger aller Art.

**Neusser Druckerei und Verlag GmbH,  
Moselstraße 14, 41464 Neuss**



**Impressum:**

**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER**  
 Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
 Nebendahlstr. 16  
 22041 Hamburg  
 Fon: (040) 609 009 - 0  
 Fax: (040) 609 009 - 66  
 titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
 www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
 Redaktion/Titelschutz-  
 anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
 Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
 Druckauflage: 3.400  
 Verbreitete Auflage: 3.100  
 Der Titelschutz Anzeiger  
 mit Software Titel: monatlich  
 Druckauflage: 5.400  
 Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
 Geschäftsführer und Entscheider in  
 Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
 Produzenten von audiovisuellen,  
 digitalen und elektronischen Medien  
 (Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
 Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
 Verkehrskreis kostenlos.  
 p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
 (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
 jeder weitere Titel innerhalb einer  
 Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
 jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,  
 Kto. 1105 212 649,  
 BLZ 200 505 50  
 Handelsregister HRA 96 228,  
 Ust.-Id-Nr. DE813310785  
 Lehmann Offsetdruck GmbH,  
 Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

Druck: © 2011 Presse Fachverlag, Hamburg.  
 Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder  
 Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-  
 matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-  
 oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe  
 des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die  
 alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.  
 Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.  
 Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-  
 sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.  
 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken  
 im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik  
 Markenrecht

Firma \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonne-  
 ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben  
 markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl.  
 Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet  
 automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonne-  
 ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig  
 für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-  
 nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)  
 und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,  
 wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum  
 Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG**  
 Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg  
 Birgit Jessen  
 Telefon 040/60 90 09-62  
 Fax 040/60 90 09-66  
 jessen@new-business.de

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 - 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____
		_____
	<b>TELEFON:</b>	<b>FAX:</b>
	_____	_____
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_\_\_\_\_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_